



GEMEINDEAMT RUDEN

A-9113 Ruden
Bezirk Völkermarkt
Kärnten
Tel. 04234-218
Fax: 04234-218-6

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen am Dienstag, den 29. Dezember 2020 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden im Sitzungssaal der Gemeinde Ruden.

Anwesend:

Bürgermeister: Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender

Gemeindevorstandsmitglieder: Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Reinhard Kreuz,
Mag. Martina Stern

Gemeinderatsmitglieder: Arno Grilc, Peter Hirm, Alfred Sadnik, Karl-Heinz Korak, Gabriel Kušej, Harald Gadner, Mag. Arnold Sadjak, Rosemarie Ferk, Josef Messner

Abwesend: Thomas Fritzl – arbeitsverhindert

Ersatzmitglied: Ing. Alois Fritzl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 5. November 2020 aufgenommen wurde
2. Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift von der Gemeinderatssitzung am 29. Dezember 2020

3. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021
4. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Kassen- (Kontokorrent-) Kredites für das Haushaltsjahr 2021
5. Beratung über Erlassung einer Verordnung über die Feststellung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2021
6. Beratung betr. Änderung des Flächenwidmungsplanes
7. Beratung betr. Intergr. Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Gewerbepark in der Dobrowa
8. Beratung betr. eines Gegenschlussbrief mit der ÖBB-Immobilien GmbH.
9. Beratung betr. Bestellung von Jagdverwaltern und Jagdschutzorganen
10. Beratung betr. Vereinsförderung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18.00 Uhr. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird. Da dies nicht der Fall ist, geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

Verlauf der Sitzung

Zu Punkt 1 der TO.:

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates, welche anlässlich der Sitzung des Gemeinderates am 5. November 2020 aufgenommen wurde, wird einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO.:

Als Protokollprüfer für die Sitzung des Gemeinderates, am 29. Dezember 2020 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Karl Heinz Korak
Rosemarie Ferk

Zu Punkt 3 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29.12.2020, Zahl: 004-2/IV/2020-Kf, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.509.000,00
Aufwendungen:	€	3.474.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	<u>213.000,00</u>
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	€	<u>- 178.300,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.146.300,00
Auszahlungen:	€	<u>2.907.800,00</u>
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	€	<u>238.500,00</u>

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

<u>Postenklasse:</u>	<u>deckungsfähig mit Postenklasse:</u>
6300	6310
7280	7290

Sowie alle Posten innerhalb der Postenklasse 0100 bis 5999.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, die An- sowie Beilagen sind dieser Verordnung angeschlossen und bilden einen wesentlichen Bestandteil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 4 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Voranschlages von der Gemeinde Ruden für das Haushaltsjahr 2021 aufzunehmenden Kassenkredite, werden mit einem Höchstbetrag von € 400.000,-- festgesetzt (gem. § 35 der GHO 1998).

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 5 der TO.:

Stellenplan zum 1.1.2021

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29. Dezember 2020, Zahl: 012/1/2020-Kf, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs- -ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
75,00	D	III	KU-KB3	36	27
50,00	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	V	KU-KBER2B	42	42
75,00	P5	III	TH-RP3B	21	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	

100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P4	III	TH-HK4	27	
				BRP-Summe	171

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 172 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Dezember 2019, Zahl: P19-0584/2/012-Kf, außer Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Stellenplan zum 1.4.2021

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29. Dezember 2020, Zahl: 012/2/2020-Kf, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

§ 1

Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs- -ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
100,00			F-ID3	57	57
75,00	D	III	KU-KB3	36	27
50,00	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	V	KU-KBER2B	42	42
75,00	P5	III	TH-RP3B	21	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P4	III	TH-HK4	27	
BRP-Summe					228

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 172 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. Dezember 2020, Zahl: 012/1/2020-kf, außer Kraft.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 6 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle die eingebrachten Anträge behandeln und darüber Beschluss fassen.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Rudolf Skorjanz, berichtet, dass die Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 12.10.2020, Zl. 705/2020, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes durch vier Wochen an der Amtstafel angeschlagen war. Darüber hinaus wurde die Kundmachung auf der Homepage der Gemeinde Ruden veröffentlicht.

Von der beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung wurden die betroffene Grundeigentümer und die im Verteiler der Kundmachung angeführten Dienststellen durch Übersendung der Kundmachung informiert. Die zu den einzelnen Umwidmungsanträgen eingegangenen Stellungnahmen liegen dem Akt bei.

Die Umwidmungsanträge wurden von der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgeprüft.

Der Vorsitzende geht zur Behandlung der Umwidmungsanträge über.

7a/2020 Umwidmung einer Teilfläche von ca. 300 m² aus dem Grundstück Nr. 347/6, KG 76304 Eis, von *Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet* (Eigentümer: Ewald Enzi)

Bericht: Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet, im südöstlichen Teil der Ortschaft, im Ortsteil Draurain. In der Natur handelt es sich um ein bebautes Hausgrundstück. Im Norden, Osten Westen grenzt Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland an, im Süden Bauland – Dorfgebiet.

Verkehrerschließung: Öffentlicher Weg Nr. 748/1, KG 76304 Eis.

Wasserversorgung bestehendes Wohnhaus: EWV (Bestand).

Abwasserbeseitigung bestehendes Wohnhaus: Wasserrechtliche Bewilligung für biol. Abwasserbeseitigungsanlage [(BH Völkermarkt, Zl. VK5-AWA-1554/2010 (008/2019)].

Widmungswunsch: Bauabsicht (Errichtung eines Carports, einer Holzhütte, eines Swimmingpools und einer Grundstückseinfriedung.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Auf der als Bauland – Dorfgebiet gewidmeten Fläche des Grundstückes Nr. 347/6, KG Eis, steht das Wohnhaus Eis 87 (Baubewilligung vom 22.03.1983, Zl. 853/1982 – 153-9/P.). Der Antragsteller, der das Wohnhaus mit seiner Familie bewohnt, beabsichtigt auf dem besagten Grundstück den Bau einer Gartenhütte inkl. Einfriedung und eines Carports im nördlichen Anschluss an das Wohnhaus zu errichten. Im südlichen Anschluss an das Wohnhaus soll ein Swimmingpool errichtet werden. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen weisen keine Baulandwidmung auf. Der Grundeigentümer begehrt aus diesem Grunde die Umwidmung einer Fläche von ca. 350 m² (unmittelbar nördlich des Wohnhauses) und einer Fläche von ca. 100 m² (unmittelbar südlich des Wohnhauses) in Bauland – Dorfgebiet.

Das Örtliche Entwicklungskonzept 2017 der Gemeinde Ruden weist für das gegenständliche Grundstück einen roten Kreis („Keine weitere Siedlungsentwicklung aufgrund von Nutzungsbeschränkungen oder sonstigen Zielvorgaben“).

Die Umwidmung der beantragten Flächen soll dazu dienen, im Zusammenhang mit der Nutzung des Wohnhauses geplante Baulichkeiten errichten zu können. Entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept. Die Gemeinde Ruden spricht sich für die beantragte Umwidmung in Bauland – Dorfgebiet aus.

Nachtrag: Der Antragsteller hat bekanntgegeben, dass er das gesamte Grundstück einfrieden möchte. Die Errichtung einer Einfriedung (egal ob bewilligungspflichtig oder bewilligungsfrei) ist nur auf als Bauland gewidmeten Flächen zulässig. Daher wird vorgeschlagen, die gesamt als Grünland festgelegte Fläche des Grundstückes, Parz. Nr. 347/6, KG Eis, in Bauland – Dorfgebiet umzuwidmen.

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 7b/2020 (ebenfalls beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland – Dorfgebiet) zu sehen. Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. In der Natur handelt es sich um ein bestehendes Wohnhaus und erfolgter Gartengestaltung entsprechend der vorhandenen Parzelle/Konfiguration. Eine Ausweisung des gesamten Bereiches (wie seitens der Gemeinde auch alternativ vorgeschlagen) im Ausmaß von 1.300 m² in Bauland – Dorfgebiet ist fachlich nicht vertretbar. Empfohlen wird eine geringfügige ‚Richtigstellung‘ des vorhandenen Wohnobjektes/Altbestandes wie auch beabsichtigten Carport/Garage in Bauland – Dorfgebiet und den restlichen Bereich der ggst. Parzelle in Grünland –Garten

zu widmen. In dieser Grünlandkategorie ist ebenfalls die Errichtung von Gartenhäuschen, Poolanlagen, Einfriedung usw. möglich. Somit wird auch der Zielsetzung im ÖEK entsprochen. Eine neuerliche Vorprüfung ist nicht notwendig.

Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung! Parallel ist der „verbleibende“ Bauland – Dorfgebiet-Streifen auf Parzelle 347/5 rückzuwidmen.“

Aufgrund des Vorprüfungsergebnisses hat der Grundeigentümer einen neuen Umwidmungsantrag eingebracht, der auf die Empfehlung der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung abzielt. Der lt. raumplanerischer Empfehlung vorgeschlagenen „geringfügigen Richtigstellung“ von Bauland – Dorfgebiet wird in der Festlegung einer Fläche von ca. 300 m²

entsprochen. Durch die neue Antragstellung des Grundeigentümers ist der Umwidmungspunkt 7b/2020 gegenstandslos geworden und es wurde mit 7c/2020 ein neuer Umwidmungspunkt notwendig.

Von den Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben. Der angrenzende, sich auf dem Nachbargrundstück befindliche Baulandstreifen im Ausmaß von ca. 50 m² wird vom Antragsteller genutzt (Dienstbarkeit). Zudem befinden sich ein Brunnen und ein Technischacht auf dieser Fläche. Lt. Antragsteller ist der Grundstückseigentümer nicht bereit, den Baulandstreifen rückwidmen zu lassen bzw. dafür einen Antrag zu stellen. Im gegenständlichen Fall ist eine amtswegige Rückwidmung ohne Zustimmung des Eigentümers nicht möglich, weil dieser die Liegenschaft mit dem Baulandstreifen erst vor 4 Jahren käuflich erworben hat (Kaufvertrag vom 18.08.2016).

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Teilfläche von ca. 300 m² aus dem Grundstück Nr. 347/6, KG 76304 Eis, soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

7c/2020 Umwidmung einer Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem Grundstück Nr. 347/6, KG 76304 Eis, von *Grünland – Für die Land- und*

Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland – Garten (Eigentümer: Ewald Enzi)

Bericht: Im Zuge der Vorprüfung der Umwidmungspkt. 7a/2020 und 7b/2020 wurde von der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung einer Festlegung der gesamten als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche im Ausmaß von ca. 1.300 m² in Bauland – Dorfgebiet nicht zugestimmt. Vorgeschlagen wurde, für die um die „geringfügige Richtigstellung“ zu verringernde Fläche eine Widmungsfestlegung Grünland – Garten“, wofür der Grundeigentümer folglich einen entsprechenden Umwidmungsantrag gestellt hat.

Von den Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem Grundstück Nr. 347/6, KG 76304 Eis, soll von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland – Garten umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

10/2020 Umwidmung einer Teilfläche von ca. 1.900 m² aus dem Grundstück Nr. 465/2, KG 76304 Eis, von *Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes* in *Bauland – Dorfgebiet* (Eigentümer: Harald Palko)

Bericht:

Die gegenständliche Fläche liegt im östlichen Gemeindegebiet, im südöstlichen Ortszentrum von Eis, unmittelbar an der Lavamünder Straße (B 80). In der Natur handelt es sich um eine bebaute Hof- und Gartenfläche. im Osten und Westen grenzt Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes an, im Süden Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland und im Norden Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand.

Verkehrerschließung: Ab der Lavamünder Straße (B 80) über die bestehende Zufahrt.

Wasserversorgung: Wassergenossenschaft Eis (Wasseranschluss für Objekt bereits vorhanden). Bestätigung der Wassergenossenschaft Eis vom 16.12.2020 liegt vor.

Abwasserbeseitigung: Öffentlicher Kanal (Kanalanschluss für Objekt bereits vorhanden).

Widmungswunsch: Objektverkauf.

Stellungnahme der Gemeinde Ruden im Vorprüfungsverfahren: „Für eine Fläche von ca. 5.200 m² war vor ca. 2,5 Jahren bereits ein

Umwidmungsverfahren von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet ananhängig gemacht worden (Umwidmungspkt. 14a/2017), wofür es von der Abt. 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung eine positive Stellungnahme (Zustimmung) gab. Der Grundeigentümer hat seinen Umwidmungsantrag zurückgezogen und gekehrt nunmehr lediglich die Umwidmung einer Fläche von ca. 1.900 m² in Bauland – Dorfgebiet. Es handelt sich dabei um die Objekte der aufgelassenen Hofstelle vlg. Zankl. Das ehemalige Wirtschaftsgebäude wurde abgetragen. Vorhanden sind noch das ehemalige Gutshaus mit Garten und ein Nebengebäude.

Seit dem Tode der Vorbesitzerin vor einigen Jahren steht das ehemalige Gutshaus (Wohnhaus) leer. Der Bauzustand hat sich seither stark verschlechtert. Es dringt bereits Regenwasser durchs Dach in die Bausubstanz ein. Das Objekt bedarf einer raschen Sanierung. Der Eigentümer ist nicht bereit, die Sanierung durchzuführen. Er hat einen Interessenten, der das Objekt kaufen, sanieren und bewohnen möchte. Bei dem alten ehemaligen Gutshaus handelt es sich nach unserer Ansicht durchaus um ein erhaltenswertes Objekt.

Die ehemalige Hofstelle vlg. Zankl ist im ÖEK mit einem weißen Dreieck [Hofstelle (Eingliederung in das Dorfgebiet)] dargestellt. Grundsätzlich steht die gewünschte Baulandfestlegung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ruden (Hofstelle wurde aufgelassen – keine Tierhaltung). Allerdings sollte im Zuge der beantragten Baulandwidmung die Hofstellenwidmung der angrenzenden unbebauten Flächen aufgelassen werden. Der Antragsteller hat trotzdem ersucht, die Hofstellenwidmung zu belassen!

Die gewünschte Baulandwidmung befindet sich innerhalb des im ÖEK ausgewiesenen Siedlungsraumes.

Raumplanerische Empfehlung der Abteilung 3 FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung: „Die Fachabteilung kann sich der Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Wie bereits den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist das ggst. Begehren in ähnlicher Form vorgeprüft worden. Eine nunmehrige nur teilweise Festlegung des ggst. Bereiches und ein Verbleib der Restflächen als Grünland – landwirtschaftliche Hofstelle ist, wie bereits seitens der Gemeinde angemerkt wurde, fachlich nicht vertretbar. Eine Festlegung/Richtigstellung der beabsichtigten Nutzung kann lediglich unter

paralleler Rückwidmung der restlichen Grünland – landwirtschaftliche Hofstelle-Flächen in Grünland erfolgen/als fachlich vertretbar erachtet werden. Sollte eine parallele Rückwidmung erfolgen, kann dies seitens der Gemeinde ohne weitere Vorprüfung durchgeführt werden. Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung.“

Von der Abteilung 3FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde die Einholung einer Stellungnach der Abteilung 9 – UA SBA Wolfsberg verlangt. Mit Schreiben vom 10.11.2020, Zl. 09-FLWI-1/204-2020, hat das Straßenbauamt Wolfsberg mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die beantragten Umwidmung sowie auch die übrigen Umwidmungen – darunter 10a/2020, 10b/2020 und 10c/2020 – bebestehen.

Die UAbt. SUP – Strategische Umweltstelle der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung hat mit Schreiben vom 23.10.2020, Zl. 08-BA-1324/4-2020 (002/2020), folgende Stellungnahme zu diesem Umwidmungspunkt und zu den Umwidmungspunkten 10a/2020, 10b/2020 und 10c/2020 abgegeben: „Diese Hofstelle wurde bereits mit den Anträgen 14/2017 bearbeitet, wobei zum damaligen Zeitpunkt nahezu der gesamte Bereich als Dorfgebiet vorgesehen war. Nunmehr wurde die Widmungsfläche reduziert und es soll nur mehr der bebaute Teilbereich einer ehemaligen Hofstelle in Bauland – Dorfgebiet und die restliche Freifläche in Grünland gewidmet werden. Auf Grund der Lage der Widmungsfläche im unmittelbaren Einflussbereich zur B 80 Lavamünder Straße (JDTV 2.100, JDTLV 16 %) ist mit erhöhten Schallimmissionen zu rechnen. Aus der Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag 10/2020 zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie, Kapitel 2.2.3. (maßgeblicher Außenlärmpegel 55dB in der Nacht) vorgeschrieben wird.“

Von den übrigen Dienststellen, die zum öffentlich aufgelegten Entwurf Stellungnahmen abgegeben haben, wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Rückwidmung der umliegenden und unbebauten, als Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Flächen in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche erfolgt mit den nachfolgenden Umwidmungspkt. 10a/2020, 10b/2020 und 10c/2020.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Teilfläche von ca. 1.900 m² aus dem Grundstück Nr. 465/2, KG 76304 Eis, soll von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

10a/2020 Umwidmung einer Teilfläche von ca. 2.760 m² aus den Grundstücken Nr. 465/2 und 748/1, KG 76304 Eis, von *Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* [Eigentümer: Harald Palko und Gemeinde Ruden – Öffentliches Gut (Straßen und Wege)]

Bericht:

In der Vorprüfung zu Umwidmungspkt. 10/2020 hat die Abt. 3FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung die Zustimmung zu einer Baulandwidmung nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die umliegenden als Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Flächen in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland umgewidmet werden. In Entsprechung des Vorprüfungsergebnisses hat der Grundeigentümer einen darauf Bezug habenden Umwidmungsantrag gestellt, der die vollständige Rückwidmung der als Hofstelle gewidmeten Flächen vorsieht.

Mit diesem Umwidmungspkt. und den folgenden Umwidmungspkt. 10b/2020 und 10c/2020 wird dem Verlangen der Abt. 3FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung auf Rückwidmung der Hofstellenwidmung entsprochen.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Teilfläche ca. 2.760 m² aus den Grundstücken Nr. 465/2 und 748/1, KG 76304 Eis, soll von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

10b/2020 Umwidmung einer Teilfläche von ca. 40 m² aus dem Grundstück Nr. 787/1, KG 76304 Eis, von *Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand* [Eigentümer: Land Kärnten – Landesstraßenverwaltung (öffentl. Gut)]

Bericht:

Auf den Bericht zu Umwidmungspkt. 10a/2020 wird verwiesen. Darüber hinaus handelt es sich um eine Widmungsberichtigung entsprechend der tatsächlichen Nutzung (Straße).

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Teilfläche von ca. 40 m² aus dem Grundstück Nr. 787/1, KG 76304 Eis, soll von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

10c/2020 Umwidmung einer Teilfläche von ca. 1.700 m² aus dem Grundstück, Nr. 465/2, KG 76304 Eis, von *Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* (Eigentümer: Harald Palko)

Bericht:

Auf den Bericht zu Umwidmungspkt. 10a/2020 wird verwiesen.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Eine Teilfläche von ca. 1.700 m² aus dem Grundstück Nr. 465/2, KG 76304 Eis, soll von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Auf Grund dieser Festlegungen beantragt der Gemeindevorstand, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29.12.2020, Zl. 705/2020, mit dem die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 18.02.2003,

Zl. 67/2003, mit der für die Gemeinde Ruden ein Flächenwidmungsplan erlassen wurde, gemäß den Bestimmungen des § 15 K-GplG 1995 insofern geändert wird, als dass

7a/2020 eine Teilfläche von ca. 300 m² aus dem Grundstück Nr. 347/6, KG 76304 Eis, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7c/2020 eine Teilfläche von ca. 1.000 m² aus dem Grundstück Nr. 347/6, KG 76304 Eis, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

10/2020 eine Teilfläche von ca. 1.900 m² aus dem Grundstück Nr. 465/2, KG 76304 Eis, von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

10a/2020 eine Teilfläche von ca. 2.760 m² aus den Grundstücken Nr. 465/2 und 748/1, KG 76304 Eis, von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 1 K-GplG 1995)

10b/2020 eine Teilfläche von ca. 40 m² aus dem Grundstück Nr. 787/1, KG 76304 Eis, von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Ersichtlichmachungen – Bundesstraße – Bestand (§ 12 Abs. 1 Z. 1. K-GplG 1995)

10c/2020 eine Teilfläche von ca. 1.700 m² aus dem Grundstück Nr. 465/2, KG 76304 Eis, von Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 1 K-GplG 1995)

umgewidmet wird.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 7 der TO.:

Der Bürgermeister beantragt, der Gemeindevorstand wolle folgenden Antrag an den Gemeinderat stellen:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 29.12.2009, Zl. 37/2010, wurde für eine Fläche von 29.274 m² aus den Grundstücken Nr. 101/2, 101/5, 117 (neu 117/1 und 117/2), 121 und 154, KG Ruden, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ruden Gewerbepark“ erlassen. Nunmehr besteht die Notwendigkeit diese Planung abzuändern. Es ist geplant, das Grundstück Nr. 154, KG Ruden, zu bebauen. Die vorgesehene Bebauung soll in den im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesenen Wendebereich hineinreichen. Zu diesem Zwecke soll dieser Bereich des Grundstückes Nr. 154, KG Ruden, die angrenzende Gewerbegebietswidmung erhalten. Des Weiteren soll eine Bereinigung des Flächenwidmungsplanes dahingehend erfolgen, dass ausgewiesene Kleinflächen von Grundstücken im Gewerbegebiet an die angrenzenden Widmungskategorien angepasst werden, sowie Baulinien im Teilbebauungsplan angepasst werden. Auf die Erläuterungen des vorliegenden Verordnungstextes wird verwiesen. Die nunmehr vorliegende Planung trägt den Titel „Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Ruden Süd – Gewerbestraße“.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde sind die betroffenen Flächen für die gewerbliche Nutzung vorgesehen. Aus der Sicht der Gemeinde besteht kein Widerspruch zum ÖEK.

Die vorliegende Planung wurde von der Abteilung 3FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung vorgeprüft. Die zuständige Fachabteilung hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Punkte 11a/2020 – 11f/2020 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Es handelt sich um eine Bereinigung von Flächen bzw. Anpassung an vorhandene Nutzung/Anpassung an Grenzlinien wie auch geringfügige Baulandarrondierung (11a/2020) im Bereich der erfolgten Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Ruden Gewerbepark“, welche im Zusammenhang mit der beabsichtigten Bebauung der Parzelle 154 (Teilbereich des Gewerbeparks) im Zusammenhang stehen.

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Richtigstellungen/Anpassungen/Ergänzungen des Rudner Gewerbeparks. Kein Widerspruch ÖEK.“

Der Entwurf der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Ruden Süd – Gewerbestraße“ mit den vorgesehenen Flächenwidmungsplanänderungen wurde vom 08.10.2020 bis einschließlich 05.11.2020 öffentlich kundgemacht. Der korrigierte Entwurf wurde vom 06.11.2020 bis einschließlich 04.12.2020 öffentlich kundgemacht.

Die beiden Kundmachungen ergingen an alle im Verteiler der Kundmachung angeführten Stellen. Einwendungen innerhalb der Kundmachungsfrist sind keine eingelangt.

Von der Abteilung 3FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde die Einholung einer Stellungnach der Abteilung 9 – UA SBA Wolfsberg verlangt.

Mit Schreiben vom 10.11.2020, Zl. 09-FLWI-1/199-2020, hat das

Straßenbauamt Wolfsberg mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

Weitere Stellungnahmen während der Auflegung des Entwurfes der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Ruden Süd –

Gewerbestraße“ sind eingelangt von:

- Austrian Power Grid vom 08.10.2020
- Bezirksforstinspektion Völkermarkt vom 19.10.2020, Zl. VK13-WIDM-89/2020 (013/2020)
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt vom 14.10.2020, Zl. 12-KL-ASV-1/280-2020
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Klagenfurt vom 17.11.2020, Zl. 12-KL-ASV-1/328-2020
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle
- Wildbach- und Lawinenverbauung Villach vom 19.11.2020

Von den aufgezählten Dienststellen wurden keine Einwände erhoben.

Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers Bruno Oswaldi zur

Rückwidmung von Teilflächen im Gesamtausmaß von 9 m² von Bauland –

Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläch – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG in

Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

(„Wald“) liegt vor.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Für die Grundstücke Nr. 101/2, 101/5, 117/1, 121/1, 154 und 117/2 und

Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 977/4, 120 und 119, alle KG 76330

Ruden, mit einer Gesamtfläche von ca. 28.900 m² soll auf der Grundlage der

vom Arch. DI Gerald Werkl erstellten und kundgemachten Planungsunterlagen

- Text der Verordnung und Erläuterungen vom 29.10.2020
- Planliche Darstellung „UMWIDMUNSPLAN“ vom 29.10.2020. PLAN A
- Planliche Darstellung „TEILBEBAUUNGSPLAN“ vom 29.10.2020, Plan B

die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung gemäß § 31a und 31b K-GplG 1995 erlassen werden.

Dabei soll der Flächenwidmungsplan dahingehend geändert werden, dass

11a/2020 eine Teilfläche von 46 m² aus dem Grundstück Nr. 154, eine Teilfläche von 262 m² aus dem Grundstück Nr. 101/5, eine Teilfläche von 27 m² aus dem Grundstück Nr. 117/2 und eine Teilfläche von 3 m² aus dem Grundstück 121/1, alle KG 76330 Ruden, von Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

11b/2020 eine Teilfläche von 43 m² aus dem Grundstück Nr. 977/4, KG 76330 Ruden, von Verkehrsflächen in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 1 K-GplG 1995)

11c/2020 eine Teilfläche von 10 m² aus dem Grundstück Nr. 154 und eine Teilfläche von 20 m² aus dem Grundstück Nr. 121/1, beide KG 76330 Ruden, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§3 Abs. 7 K-GplG 1995)

11d/2020 eine Teilfläche von 53 m² aus dem Grundstück Nr. 977/4, KG 76330 Ruden, von Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 5 K-GplG 1995)

11e/2020 eine Teilfläche von 42 m² aus dem Grundstück Nr. 121/1, KG 76330 Ruden, von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland („Wald“) in Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

11f/2020 eine Teilfläche von 4 m² aus dem Grundstück, Parz. Nr. 119 und einer Teilfläche von 5 m² aus dem Grundstück Nr. 120, beide KG 76330 Ruden, von Gewerbegebiet – Vorbehaltsfläche – nicht für UVP-Vorhaben gemäß UPG in Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Odland („Wald“) (§ 5 Abs. 1 k-GplG 1995)

umgewidmet werden.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne mit 14 :
1 (Sadjak Peter) Stimmen mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 8 der TO.:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat folgenden Gegenschlussbrief der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd, 10.-Oktober Straße 20, 9500 Villach vom 30. September 2020, zur Kenntnis:

Benutzung des Fußgängersteiges auf der Jauntalbrücke bei Bahn-km 76,647 der Strecke St. Paul - Bleiburg zur Durchführung des Gummiseilspringens

GEGENSCHLUSSBRIEF

Sehr geehrter Herr Amtsleiter Kraßnitzer,

unter Bezugnahme auf die im Gemeindeamt am 23. 9. 2020 erfolgte Besprechung erlauben wir uns wie folgt festzuhalten:

Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH ist gemäß § 24 Bundesbahngesetz mit der Verwaltung der Objekte der ÖBB-Infrastruktur AG beauftragt. Das gegenständliche Schreiben erfolgt daher im Namen und in Vertretung der ÖBB-Infrastruktur AG. Die ÖBB-Infrastruktur AG ist Eigentümer der Jauntalbrücke bei Bahn-km 76,647 der Bahnlinie Bleiburg-Innichen.

Mit dem Obereinkommen vom 14. 7. 2020 haben sich das Land Karnten und die Gemeinde Ruden verpflichtet, den Fußgängersteg auf der Jauntalbrücke sach- und fachgerecht zu sanieren, und haben diese Sanierung laut der Niederschrift vom 6. 8. 2020 auch bereits ordnungsgemäß durchgeführt, sodass der Steg wieder zur Benützung freigegeben werden konnte. Gemäß Punkt 8 des o. a. Obereinkommens hat die Gemeinde Ruden seit der erfolgten Freigabe die Verkehrssicherungspflichten übernommen und wird den Fußgängersteg auf eigene Kosten betreiben und instand halten und auch alle Betriebskosten tragen.

Die ÖBB haben mit Vertrag vom 4. 5. 1991 der Firma Jauntal Bungy GmbH die Durchführung des Gummiseilspringens am Fußgängersteg unter Einhaltung der im Vertrag genannten Bedingungen gestattet. Laut Umwandlungsplan vom 8. 4. 1999 ist das Unternehmen der Jauntal Bungy GmbH auf den Gesellschafter Gerhard Grabner übertragen worden, welcher den Vertrag mit den ÖBB fortgesetzt hat. Der Vertrag musste auf Grund des geplanten Brückenneubaus zum 31. 12. 2020 gekündigt werden und schließlich aus statischen Gründen am 29. 1. 2020 mit sofortiger Wirkung beendet werden. Seit der erfolgten Sperre sind natürlich auch keine Zahlungen mehr vorgeschrieben worden.

Wir sind bei Einhaltung der nachstehenden Bedingungen einverstanden, dass die den Fußgängersteg betreuende Gemeinde Ruden Herrn Gerhard Grabner die Benützung des Fußgängersteiges auf der Jauntalbrücke (bis zur vorgesehenen Absprungstelle) zum Zwecke des Gummiseilspringens (Bungy Jumping) **bis zur Sperre des Fußgängersteiges durch die ÖBB - Infrastruktur AG im Zuge der Bauumsetzung der neuen Brücke** gestattet:

Die Gemeinde übernimmt gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG die volle Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer und übernimmt daher die Haftung gegenüber den Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen für alle im Zusammenhang mit der Benützung des Veranstaltungsortes entstehenden Schaden.

Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Benützung der Fläche gefahrlos für alle Beteiligten insbesondere für die Veranstaltungsteilnehmer erfolgen kann und setzt alle notwendigen Maßnahmen um dies sicherzustellen.

Die Gemeinde verzichtet gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG, den sonstigen Unternehmen des ÖBB-Konzerns und gegenüber den Bediensteten dieser Unternehmen auf Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit dieser Nutzung bzw. Veranstaltung stehen. Gegenüber Schadenersatzansprüchen, die im

Zusammenhang mit dieser Nutzung bzw. Veranstaltung stehen und von Personen erhoben werden, die der Sphäre der Gemeinde bzw. deren Gestattungsnehmer zuzurechnen sind, wird die Gemeinde die Unternehmen des ÖBB- Konzerns und deren Bedienstete schad- und klaglos halten.

Die Nutzung von bzw. die Verfügung über Flächen, die vom beschriebenen Vertragsgegenstand nicht umfasst sind, ist nur mit Zustimmung der ÖBB - Immobilienmanagement GmbH zulässig.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Betreten von Gleis- und sonstigen nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Bahnanlagen verboten ist. Sie verpflichtet sich, alle ihrer Sphäre zurechenbaren Personen dahingehend zu unterweisen. Des Weiteren haftet sie gegenüber den ihrer Sphäre zurechenbaren Personen für die gefahrlose Benutzbarkeit des Veranstaltungsortes samt Zugängen.

Die Gemeinde ist für die Einhaltung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich. Alle Auflagen, welche seitens einer Behörde vorgeschrieben werden, sind verpflichtend einzuhalten. Aufgrund der derzeitigen Situation sind auch sämtliche Vorschriften in Bezug auf Covid-19 in Eigenverantwortung einzuhalten.

Im Übrigen haben die Gemeinde und ihr Gestattungsnehmer auch alle technischen Vorschriften des gekündigten Vertrages, Zahl 617-3431-R9-1990, einzuhalten.

Die Rückstellung nach Beendigung der Veranstaltungen erfolgt im Urzustand.

Eventuelle Verunreinigungen, die auf die Veranstaltungen zurückzuführen sind, sind verpflichtend durch die Gemeinde auf eigene Kosten zu beseitigen.

Der den Fußgängersteg betreuenden Gemeinde bleibt es natürlich unbenommen, vom Gestattungsnehmer ein Entgelt für die Gestattung der Veranstaltungen zu fordern.

Wir ersuchen Sie, den beiliegenden Gegenschlussbrief ehestmöglich zu unterfertigen und an uns zu übermitteln.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der vorliegende Gegenschlussbrief der ÖBB- Immobilienmanagement GmbH, Region Süd, 10.-Oktober Straße 20, 9500 Villach vom 30. September 2020, wird angenommen.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 9 der TO.:

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt werden für die Zeit bis zur Verpachtung des Jagdausübungsrechtes Jagdverwalter und Jagdschutzorgane beantragt:

Für das Gemeindejagdgebiet Ruden I:

als Jagdverwalter
Herr Hans Piuk, 9113 Ruden, Obermitterdorf 24

als Jagdschutzorgan
Herr Franz Klade, 9113 Ruden, St. Martin 42

Für das Gemeindejagdgebiet Ruden II:

als Jagdverwalter
Herr Ing. Thomas Gadner, 9113 Ruden, Unternberg 25

als Jagdschutzorgan
Herr Peter Gadner, 9113 Ruden, Unternberg 52

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Zu Punkt 10 der TO.:

SV Raiba Ruden

Der Bürgermeister bringt ein Schreiben des Sportverein Raiba Ruden, 9113 Ruden, vom 14. Dezember 2020 betr. „Nachwuchsförderung“ zur Kenntnis.

Der SV Raiba Ruden bemüht sich sehr, eine gute Nachwuchsarbeit zu leisten. Neben einer Kampfmannschaft und einer Reservemannschaft stellt der SV Ruden in dieser Saison fünf Nachwuchsmannschaften. Eine Kooperation mit anderen Vereinen ist aufgrund geburtenschwacher Jahrgänge notwendig geworden. Deshalb gründete der SV Ruden mit Griffen, SAK, Mittlern und Kühnsdorf das AZ (Ausbildungszentrum) Südkärnten. Die Mannschaften messen sich in kärntenweiten und regionalen Gruppen. So kommen alle Spieler auf genügend Spielzeit und entwickeln sich sehr gut weiter.

Mit den qualifizierten und ausgebildeten Trainern Bierbaumer Klaus (Unter 10), Rosenzopf Rene (Unter 11), Tischler Christian (Unter 13 Regional) und Sadnik Alfred (Unter 7 und Unter 15 Regional) konnten einige Erfolge erzielt werden. So wurde die U10 verdienter Herbstmeister, die U13 und U15 – Regionalmannschaft erreichten den ausgezeichneten 3. Platz.

Es ist unser vorrangiges Ziel, viele Spieler aus dem eigenen Nachwuchsbereich zukünftig in unsere Kampfmannschaft zu integrieren.

Aufgrund der Corona-Krise sind uns in diesem Jahr viele Einnahmen bei Nachwuchsturnieren und Veranstaltungen verloren gegangen. Daher bitten wir höflichst um wohlwollende

Behandlung unseres Ansuchens und um größtmögliche finanzielle Unterstützung für unsere Nachwuchsabteilung.

Der SV Raiba Ruden wünscht Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachten und
gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2021.

Wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit und auf ein Wiedersehen auf der
Rudener Sportanlage.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Der SV Raiba Ruden erhält eine Förderung für Nachwuchsarbeit für die
Spielsaison 2020/21 in Höhe von € 2.000,--. Die Finanzierung erfolgt aus
Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmen für Vereinsförderung.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne
einstimmig mit Debatte angenommen.

Schachmaty Ruden

Der Bürgermeister bringt ein Schreiben von Schachmaty Ruden, 9113 Ruden
37, vom 15. Dezember 2020 betr. „Unterstützung“ zur Kenntnis.

Wie alle Jahre wendet sich Schachmaty Ruden an die Gemeinde Ruden mit der Bitte um
Unterstützung.

Hier ein Kurzbericht über die vergangene Saison:

Leider war Schach auch von dem Ausbruch von COVID-19 stark betroffen und so wurde die
Meisterschaft 2019/20 kurz vor Ende abgebrochen. Schachmaty 1 und 2 landeten in ihrer Liga
auf Rang 2. Schachmaty hätte auch die Chance gehabt in der Saison 2020/21 in der 2.
Bundesliga zu spielen, verzichtete jedoch aus finanziellen Gründen auf den Aufstieg.

Die Saison 2020/21 wurde in der Zwischenzeit leider wieder unterbrochen und so müssen die
drei Mannschaften von Schachmaty Ruden wieder pausieren.

Um die Vereinsarbeit nicht zum Stillstand kommen zu lassen und die Jugendarbeit weiterhin
zu forcieren wurde speziell das Jugendtraining in das Internet verlegt. Der Erfolg waren drei
Top-Ten Plätze bei den österreichischen Internetmeisterschaften und zwei der 8 Plätze im
Team Kärnten wurden von Nachwuchsspielern von Schachmaty Ruden gestellt. Das
Trainerteam mit Artur Sommer, Gabriel Doujak und Julia Krassnitzer blieb unverändert.

Auch wenn kein Spielbetrieb ist, kommen doch laufend Kosten auf den Verein zu, wie z.B.
Software, Lernmaterial etc. auf Schachmaty zu die durch Mitgliedsbeiträge nicht zu decken

sind. Sponsorgelder in diesen Zeiten zu bekommen ist auch trotz aller Bemühungen nur sehr schwer zu bekommen.

Vielleicht noch eine Information zu den Funktionären von Schachmaty Ruden. Unser Verein ist in Vorstand des Kärntner Schachverbandes mit drei Funktionären vertreten und im Vorstand des Österreichischen Schachbundes mit zwei.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates, wir bitten Sie nun unseren Antrag Unterstützung unserer Sektion Schach im Sportverein Ruden wohlwollend zu behandeln.

Vielen Dank im voraus.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Schachmaty Ruden erhält eine Förderung für Nachwuchsarbeit für die Spielsaison 2020/21 in Höhe von € 400,--. Die Finanzierung erfolgt aus Bedarfzuweisungsmittel außerhalb des Rahmen für Vereinsförderung.

B e s c h l u ß

Der Antrag des Gemeindevorstandes wird im vorstehenden Sinne einstimmig mit Debatte angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und keine Wortmeldung mehr erfolgte, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 19:30 Uhr.

Geschlossen und gefertigt:

Gemeinderatsmitglieder:

Ferk R,

Bürgermeister:

Schriftführer: